

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für die Masterstudiengänge
Materials Chemistry and Catalysis,
Natural Products and Drug Chemistry
und Polymer Science
an der Universität Bayreuth
vom 15. September 2023
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit.....	5
§ 4	Teilbereiche des jeweiligen Studiengangs.....	5
§ 5	Prüfungsausschuss.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	9
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 11	Prüfungsformen	10
§ 12	Masterarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktesystem	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	18
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	21
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	22
Anhang 1: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studiengang Materials Chemistry and Catalysis		23
Anhang 2: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studiengang Natural Products and Drug Chemistry		25
Anhang 3: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studiengang Polymer Science		27
Anhang 4: Eignungsverfahren.....		29

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs

- Materials Chemistry and Catalysis, wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, insbesondere hinsichtlich Synthese, Struktur, Eigenschaften und Anwendungen verschiedener Materialklassen und der Katalyse erworben hat;
- Natural Products and Drug Chemistry wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, insbesondere hinsichtlich Synthese, Struktur und biologischer Aktivität von Natur-, Wirk- und Funktionalstoffen erworben hat;
- Polymer Science wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Synthese, der Charakterisierung, der Verarbeitung, der Eigenschaften und dem physikalischen Verständnis von Makromolekülen erworben hat

und in der Lage ist, selbstständig die Probleme des Faches zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen. ²Die Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science werden in englischer Sprache abgehalten.

³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science sind:
 1. ein Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Chemie oder Polymer- und Kolloidchemie, Biochemie oder Nachhaltige Chemie & Energie oder Physik oder Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Biologie oder Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth oder einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit Chemie als Schwerpunktfach an der Universität Bayreuth oder ein gleichwertiger Abschluss,

2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
 3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen und einen Sprachnachweis mindestens auf der Niveaustufe B1+ zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse bis Ende des zweiten Semesters nachreichen;
 4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 4.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus den oben aufgeführten Bachelorstudiengängen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren, andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen für die oben aufgeführten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in den aktuell gültigen Fassungen Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Die Entscheidungen in den Fällen der Sätze 1 bis 4 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzun-

gen nach Satz 2 erfüllen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß Anhang 4 erfolgreich durchlaufen haben, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

- (4) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry oder Polymer Science gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des jeweiligen Studiengangs

Die Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science sind modular gegliedert und bestehen aus den in den Anhängen 1 bis 3 aufgelisteten Modulen und Modulbereichen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist gleichzeitig für das Eignungsverfahren gemäß Anhang 4 verantwortlich. ³Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt; für den Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Polymer Science können auch Mitglieder aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gewählt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ⁸Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach Satz 5 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entschei-

dungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfer.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht in den Anhängen 1-3 vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die jeweilige Masterprüfung setzt sich aus den wie im Anhang 1, 2 oder 3 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, benoteten Arbeitsberichten, benoteten Vortragsleistungen oder benoteten Forschungsplänen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 30 und 60 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei benoteten Vortragsleistungen wird die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science verständlich darzustellen und zu diskutieren. ²Die Dauer der Vortragsleistung beträgt zwischen 20 und 40 Minuten. ³Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. ⁴Die Vortragsleistung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden abgenommen. ⁵Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (9) ¹Bei benoteten Arbeitsberichten (ca. 10 bis 30 Seiten) werden, z. B. Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert, ausgewertet und eingeordnet werden. ²Die Bewertung des Arbeitsberichts erfolgt in der Regel durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. ³Die Noten für die Arbeitsberichte werden von den jeweiligen Prüfenden oder der oder dem jeweiligen Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Beim Forschungsplan (Research Proposal) werden Konzepte bewertet, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. ²Der Forschungsplan hat einen Umfang von 10 bis 20 Seiten und wird dem Prüfenden in einem zwanzigminütigen Vortrag mit anschließender Diskussion präsentiert. ³Die Bestimmungen von Abs. 9 gelten entsprechend und die Gewichtung erfolgt wie im Anhang 1, 2 oder 3 angegeben.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6). ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. ³Im Masterstudiengang Polymer Science können die Themen von Masterarbeiten auch von prüfungsberechtigten Hochschullehrern der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ausgegeben werden.
- (3) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von mindestens 45 Leistungspunkten aus abgeschlossenen Modulen ausgegeben werden. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist schriftlich zu informieren.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (6) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen.²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver.³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache, eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters sind zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.
- (8) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch eine oder einen im Sinne von § 6 prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 10 zu übernehmen.
- (10) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 6 beurteilt. ³Erstgutachterin oder Erstgutachter soll derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁵Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (11) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (12) Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Prüfungsausschuss dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1, 2 oder 3). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1, 2 oder 3.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten laut Anhang 1, 2 oder 3. ²Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der

Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist.

⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des vierten Semesters aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 60 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Fristen des § 18 wiederholt werden.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.
²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem

jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Master of Science zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Science richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die die Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder der jeweilige Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 16. September 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 mit diesen Studiengängen beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialchemie und Katalyse an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/024), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002). *)
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialchemie und Katalyse an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/024), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

- *) Die Zweite Änderungssatzung vom 25. Februar 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:
¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 und 3 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesen Studiengängen beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science an der Universität Bayreuth 15. September 2023 (AB UBT 2023/068), die durch Satzung vom 25. Juli 2024 (AB UBT 2024/048) geändert worden ist.

Anhang 1: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studiengang Materials Chemistry and Catalysis

Module	LP	Lehrveranstaltungen: Typ(SWS)**	Semester*	studienbegleit. Teilprüfungen (LP)***, ****
Inorganic Chemistry				
C 101 Solid-state Inorganic Materials: Nanochemistry	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 102 Homogeneous Catalysis	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 201 Solid-state Inorganic Materials: Properties and Applications	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 202 Catalyst Design	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 203 High Performance Materials for Electrochemical Energy Systems	7/9	V(2), P (6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
Colloids and Materials				
C 103 Electrochemical Energy Systems and Energy Conversion	7/9	V(2), P (6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 104 Colloids and Interfaces*****	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 204 Advanced Methods in the Physical Chemistry of Polymers	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 205 Materials for Sensors, Catalysis and Energy Conversion	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
Organic Chemistry and Macromolecular Materials				
C 105 Stereoselective Organic Synthesis	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 106 Polymer Synthesis	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 107 Biomaterials	7/9	V(2), P(6/8)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 206 Polymer Architectures and Functionality	7/9	V(2), P6/(8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
C 207 High-performance and Specialty Polymers	7/9	V(2), P(6/8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2/4) zu P
Summe	55			
C 210 Research proposal	5	Research proposal (8), S(1),	2. FS	1 Vortrag (2) Benotung des Forschungsplans (3)
C 301 Advanced Laboratory I	15	P(19), S(1)	3./4. FS	benoteter Arbeitsbericht

C 302 Advanced Laboratory II	15	P(19), S(1)	3./4. FS	benoteter Arbeitsbericht
C 400 Master Thesis	30		3./4. FS	Benotung: zwei Noten zu je 50 %
Gesamtsumme	120			

* Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Im ersten Semester werden vier Module im Umfang von je 7 CP gewählt, mindestens aber je ein Modul aus den Bereichen "Anorganische Chemie" (C101-C102), "Kolloide und Materialien" (C103-C104) und "Organische Chemie und makromolekulare Materialien" (C105-C107). Ein Modul kann aus dem sonstigen Lehrangebot dieses Studiengangs oder anderer Masterstudiengänge der Chemie gewählt werden. Im zweiten Semester werden drei Module mit einem längeren Laborpraktikum im Umfang von je 9 CP gewählt. Eines der beiden Advanced Laboratory Module (C301 oder C302) kann, nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, auch an einer ausländischen Hochschule oder als Industriepraktikum durchgeführt werden.

** V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum. SWS = Semesterwochenstunden.

*** Ausnahmen von den hier aufgeführten veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen sowie der Gewichtung der Noten für die studienbegleitenden Teilprüfungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben.

**** Die Prüfungen zu den Vorlesungen werden entweder als mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt. Zur Bewertung der Praktika werden benotete Arbeitsberichte, mündliche Prüfungen und benotete Vortragsleistungen herangezogen.

Anhang 2: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studiengang Natural Products and Drug Chemistry

Module*	LP	Lehrveranstaltungen: Typ(SWS)**	Semester***	studienbegleitende Teilprüfungen (LP)****, *****
Low Molar Mass Natural Products and Drugs				
B 101 Biosynthesis of Natural Products	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2) zu P
B 102 Catalysis and Sustainable Synthesis	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2) zu P
B 103 Stereoselective Organic Synthesis	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2) zu P
B 104 Homogeneous Catalysis	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2) zu P
B 108 Fundamentals of Advanced Organic Laboratory	7	P (10)	WS	Benotetes Praktikum
B 201 Alkaloids – Biosynthesis and Total Synthesis	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (4) zu P
B 202 Drug Design	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (4) zu P
B 203 Analytics and Screening of Natural Products and Drugs	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (4) zu P
B 207 Applied Computational Chemistry	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (4) zu P
B 208 Fundamentals of Advanced Organic Laboratory	9	P (12)	SS	benotetes Praktikum
Macromolecular Targets and Structures				
B 105 Molecular Modelling	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (7); Teilnahme an P
B 106 Chemometrics	7	V(2), P(5)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2) zu P
B 107 Solid-state Inorganic Materials: Nanochemistry	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (2) zu P
B 205 Biophysical Chemistry – Multidimensional NMR Spectroscopy of Biomacromolecules	9	V(2), P(7)	SS	1 Prüfg. (9); Teilnahme an P
B 206 (Bio-)Analytics: QM and Metrology in the Chemical Laboratory	9	V(2), P(7)	SS	1 Prüfg. (5) zu V; Benotung (4) zu P

Summe	55			
B 210 Research Proposal	5	Research proposal (8), S(1)	2. FS	Vortrag (2); Forschungsplan (3)
B 301 Research Module I	15	P(19), S(1)	3. FS	Benoteter Arbeitsbericht
B 302 Research Module II	15	P(19), S(1)	3. FS	Benoteter Arbeitsbericht
B 400 Master Thesis	30		4. FS	Benotung; zwei Noten zu je 50%
Gesamtsumme	120			

* Die Studierenden wählen aus den im Wintersemester angebotenen Vorlesungsmodulen (B101-B107) vier Module aus, aus den im Sommersemester angebotenen Vorlesungsmodulen (B201-B207) drei Module. Eines der Vorlesungsmodulen B101-B107 und B201-B207 kann im ersten Fachsemester durch ein Praktikumsmodul (B108 oder B208) ersetzt werden. Eines der Vorlesungsmodulen B101-B107 und B201-B207 kann durch ein Vorlesungsmodul aus einem anderen chemisch- oder biologisch orientierten Masterstudiengang ersetzt werden. Eines der beiden Research Module (B301 oder B302) kann, nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, auch an einer ausländischen Hochschule oder als Industriepraktikum durchgeführt werden.

** V = Vorlesung; S = Seminar; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden.

*** Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

**** Ausnahmen von den hier aufgeführten veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen sowie der Gewichtung der Noten für die studienbegleitenden Teilprüfungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben.

***** Die Prüfungen zu den Vorlesungen werden entweder als mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt. Zur Bewertung der Praktika werden benotete Arbeitsberichte, mündliche Prüfungen und benotete Vortragsleistungen herangezogen.

Anhang 3: Modulare Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studiengang Polymer Science

Module*	LP	Lehrveranstaltungen: Typ(SWS)	Semester	studienbegleitende Teilprüfungen(LP)**, ***
P 101 Polymer Synthesis	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (2)
P 102 Physical Chemistry of Polymers	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (2)
P 103***** Colloids and Interfaces	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (2)
P 104 Polymer Materials and Technology	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (4); Note zu P (2)
P 105 Polymer Physics I	7	V(3), Ü(1)	WS	1 Prüfg. zu V und Ü (100%)
P 106 Organometallic Chemistry and Polymerization Catalysts	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (2)
P107 Catalysis and Sustainable Synthesis	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (2)
P 108 Biomaterials	7	V(2), P(6)	WS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (2)
P 201 Polymer Architectures and Functionality	9	V(2), P (8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
P 202 High-performance and Specialty Polymers	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
P 203 Advanced Methods in Physical Chemistry of Polymers	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
P 204 Current topics in Colloid-, Polymer- and Interface Science	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
P 205 Polymer Engineering	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
P 206 Polymer Physics II	9	2V+Ü oder 1V+1Ü+1P	SS	2 Prüfg. (5/5)

P 207 Catalyst Design	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
P 208 Sustainable Polymer Chemistry and Polymer Materials	9	V(2), P(8)	SS	1 Prüfg. zu V (5); Note zu P (4)
Summe	55			
P 210 Research Proposal	5	Research proposal (5), S (1)	WS/SS	Vortrag (2) ; Forschungsplan (3)
P 301**** Advanced Laboratory I	15	P(19), S(1)	WS/SS	Benoteter Arbeitsbericht
P 302**** Advanced Laboratory II	15	P(19), S(1)	WS/SS	Benoteter Arbeitsbericht
P 400 Master Thesis	30		WS/SS	Benotung; zwei Noten zu je 50%
Gesamtsumme	120			

* Die Studierenden wählen vier aus acht vorgeschlagenen Modulen, die im Wintersemester angeboten werden. Es ist möglich, eines dieser Module durch ein Modul aus den Masterstudiengängen Chemie, Biologische Chemie, Physik oder Ingenieurwissenschaften zu ersetzen.

Die Studierenden wählen drei aus sieben vorgeschlagenen Modulen, die im Sommersemester angeboten werden. Es ist möglich, eines dieser Module durch ein Modul aus den Masterstudiengängen Chemie, Biologische Chemie, Physik oder Ingenieurwissenschaften zu ersetzen.

Wahlpflichtmodule werden im Rahmen der Möglichkeiten und der Nachfrage angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

** Ausnahmen von den hier aufgeführten veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen sowie der Gewichtung der Noten für die studienbegleitenden Teilprüfungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben.

*** Die Prüfungen zu den Vorlesungen werden entweder als mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt. Zur Bewertung der Praktika werden benotete Arbeitsberichte, mündliche Prüfungen und benotete Vortragsleistungen herangezogen.

**** Die Module 301 und 302 können durch ein Laborpraktikum an einer ausländischen Hochschule und/oder ein Industriepraktikum ersetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Modul durch ausgewählte Module des Masterstudiengangs Polymer Science oder entsprechende Lehrveranstaltungen aus den Masterprogrammen der Chemie, Biochemie, Physik oder Ingenieurwissenschaften.

Anhang 4: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für die Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science setzt gemäß Art. 90 Abs. 1 BayHIG neben den Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen den breiten Berufsfeldern der Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise;
- Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium im Fach Chemie oder Polymer- und Kolloidchemie, Biochemie oder nachhaltige Chemie und Energie oder verwandter Fächer;
- Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem jeweiligen Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁵Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.4 und 3.2.5 können für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

3.2 Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben (in englischer oder deutscher Sprache) mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des jeweiligen Masterstudiengangs in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält (siehe Nr. 5.1.1).

3.2.2 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.3 Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie als ergänzende Information.

3.2.4 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z.B. Bachelorzeugnis) mit Diploma Supplement. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. ⁴Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erstabschlusses, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können, ist unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungstermine beizugeben.

3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen gemäß Nr. 5.1.1.1 für den jeweiligen Studiengang (z. B. Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Sprachkompetenzen).

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zugang zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.1.1 ¹Der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens beurteilt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für dieses Masterstudium geeignet ist. ²Zwei Mitglieder des Ausschusses prüfen die eingereichten Unterlagen unabhängig voneinander auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Bewertung, wird vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien getroffen:

5.1.1.1 ¹Die Kompetenzen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 und 3.2.5 ergeben, werden mit maximal 5,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers ein ausgeprägtes Vorwissen bzw. Kompetenzen auf den Gebieten der Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science deutlich werden und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten. ³Der Inhalt des Anschreibens gemäß Nr. 3.2.1 zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2.5 wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

- sprachlicher Ausdruck und logischer Aufbau (max. 1 Punkt);
- wissenschaftliche Qualität der Argumentation, Bezüge zu konkreten Forschungsproblemen (max. 2 Punkte);
- Begründung für die Wahl des Studiengangs mit klarer Darlegung von Vorkenntnissen bzw. Kompetenzen (max. 2 Punkte).

5.1.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses gemäß § 2 werden mit maximal 5,0 Punkten bewertet. ²Als fachspezifisch gelten Leistungen im Bereich der Chemie, Polymer- und Kolloidwissenschaften oder Biochemie oder Physik oder Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Biologie

oder Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften. ³Nicht fachspezifische Leistungen können berücksichtigt werden, sofern aufgrund der mit ihnen nachgewiesenen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreichen kann. ⁴Die Punktevergabe ist in Nr. 9 näher beschrieben.

5.1.2 ¹Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1.1 und 5.1.1.2) der Ausschussmitglieder. ²Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

5.1.3 ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens sieben Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als fünf Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber (fünf bis weniger als sieben Punkte) werden zu einem Eignungsgespräch oder Onlinetest eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für das Eignungsgespräch oder den Onlinetest wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Wer zu dem festgesetzten Termin oder Onlinetest nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch oder Onlinetest verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2.2 Eignungsgespräch oder Onlinetest

5.2.2.1 ¹Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob auf Grund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. ⁴Im Gespräch wird erstens die wissenschaftlich-theoretische Eignung in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen seines Masterstudiums zu bearbeiten (50 % der Bewertung). ⁶Zweitens werden die Vorkenntnisse bzw. Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers im Bereich des jeweiligen Masterstudiengangs überprüft. ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber soll zeigen, dass sie oder er sich mit den aktuellen Forschungsfragen der Chemie, Polymer- und Kolloidwissenschaften oder Biochemie oder Physik oder Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Biologie oder Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften auseinandergesetzt hat (50% der Bewertung). ⁸Hier müssen insbesondere anhand von Beispielen von Molekülstruktur-Reaktivitätsbeziehungen und Struktur-Eigenschaftsbeziehungen Zusammenhänge erkannt bzw. hergeleitet werden können. ⁹Die

fachspezifischen Leistungen nach Nr. 5.1.1.2 gehen mit 50 % in die Bewertung ein.

¹⁰Die Entscheidung über das Eignungsgespräch lautet „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auflagen“. ¹¹Erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis „bestanden mit Auflagen“, so werden Auflagen analog zu § 2 Abs. 2 Satz 2 erteilt.

5.2.2.2 ¹Alternativ zu Nr. 5.2.2.1 wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein mindestens 15- und höchstens 30-minütiger Onlinetest durchgeführt. ²Dabei sind Fragen aus den Bereichen der Chemie, Polymer- und Kolloidwissenschaften oder Biochemie oder Physik oder Materialwissenschaft und Werkstofftechnik zu beantworten (50% der Bewertung). ³Die fachspezifischen Leistungen nach Nr. 5.1.1.2 gehen mit 50 % in die Bewertung ein. ⁴Die Entscheidung über den Onlinetest lautet „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auflagen“. ⁵Erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis „bestanden mit Auflagen“, so werden Auflagen analog zu § 2 Abs. 2 Satz 2 erteilt.

5.2.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite Stufe des Eignungsverfahrens bestanden haben, erhalten eine Bestätigung. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.2.4 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Themen des Gesprächs und die Beurteilung der Ausschussmitglieder, das Gesamtergebnis sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertung ersichtlich sein müssen. ²Die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ³Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für die Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science gelten bei allen Folgebewerbungen im jeweiligen Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für einen der Masterstudiengänge Materials Chemistry and Catalysis, Natural Products and Drug Chemistry und Polymer Science nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

9. Bewertungsspiegel

¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses (Nr. 5.1.1.2) gehen nach der folgenden Tabelle in die Beurteilung ein. ²Der Leistungsspiegel richtet sich nach den jeweiligen Durchschnittsnoten bzw. Relativnoten der jeweiligen Institution im jeweiligen Fach und Jahrgang:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
5,0 – 4,6 Punkte	hervorragende Leistungen
4,5 – 3,5 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
3,4 – 2,4 Punkte	Leistungen, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,3 – 1,3 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
1,2 – 0,6 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen